

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 14. April 2017

Nummer 5 | Woche 15



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bodenordnungsverfahren Straguth Ver.-Nr. 611-14 AB 2010 Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2017 Seite 5
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 6
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Golzow Seite 7
- Aufhebung von Beschlüssen zur Bauleitplanung der Gemeinde Golzow und Aufstellungsbeschluss: Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow Seite 9
- Bebauungsplan Nr. 01.1 „Gewerbegebiet Linthe an der Autobahn“ der Gemeinde Linthe – Änderung Bereich Sondergebiet Seite 10
- Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Linthe und 2. Änderung Flächennutzungsplan Seite 11
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch – Gemarkung Oberjünne und Cammer Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rabenstein/Fläming und Bekanntmachungsanordnung Seite 14
- Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) und Bekanntmachungsanordnung Seite 17
- Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk und Bekanntmachungsanordnung Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachungsanordnung
Bodenordnungsverfahren Straguth
Verf.-Nr. 611 – 14 AB 2010
Ersatzbekanntmachung der 1. Änderungsanordnung vom 07.02.2017
zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ändert das o. g. Bodenordnungsverfahren wie folgt:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Straguth, Flur 3

30, 31, 32, 41, 42, 43,

Gemarkung Straguth, Flur 8

127

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **33,0225 ha**.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Dobritz, Flur 9

36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47,

Gemarkung Straguth, Flur 1

21, 22, 23, 191,

Gemarkung Straguth, Flur 9

63, 64, 65, 66/2, 67, 68, 69, 70, 89, 90, 91, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 158, 169, 170, 172, 173, 186/59

Gemarkung Straguth, Flur 10

38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 86, 109, 110

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **58,1816 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 1475 ha**.

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieser 1. Änderungsanordnung.

Die vorgenannten Änderungen der Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes sind in der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark wurde gebeten, die 1. Änderungsanordnung vom 07.02.2017 und die beigelegten Unterlagen (Textteil, Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark öffentlich bekannt zu machen.

Hiermit ordne ich an, dass die öffentliche Bekanntmachung der o. g. 1. Änderungsanordnung und der beigelegten Unterlagen durch eine Ersatzbekanntmachung bewirkt wird (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark).

In der Zeit vom

18. April 2017 bis zum 02. Mai 2017

können in der Gemeindeverwaltung, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, die 1. Änderungsanordnung, der Textteil, die Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu folgenden Zeiten

**Montag, Mittwoch
und Donnerstag**

**von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr**

Dienstag

**von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr**

Freitag

von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

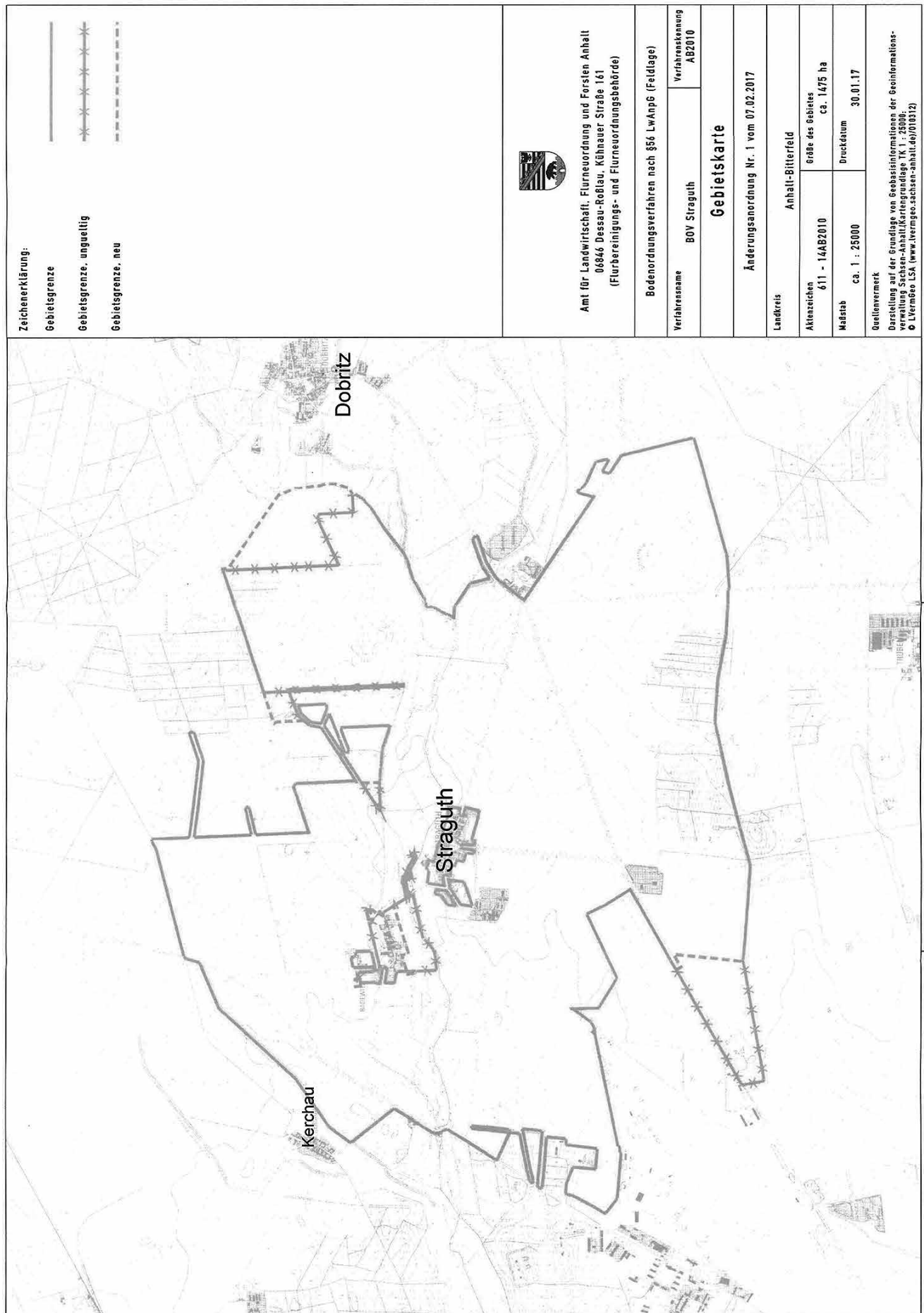
Wiesenburg/Mark, den 15.03.2017



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage zur Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Straguth



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.198.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.744.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 60.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 55.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.695.600,00 €
Auszahlungen auf	8.632.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.950.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.788.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	745.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.529.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	315.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €

 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	150.000 €
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	50.000 €

 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 17.03.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 17.03.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 09.03.2017 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Brück ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der

Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Stadt Brück legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

– „Plane-Buckau“	0,000625 € je m²,
– „Nuthe-Nieplitz“	0,000749 € je m².

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 25.02.2016 außer Kraft.

Brück, den 17.03.2017



Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2017 beschlossene Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.03.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2016 die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Golzow bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.7.2016 / G-30-149/16 wurde aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Form-

vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 17.3.2017



Nissen
amtierender Amtsdirektor

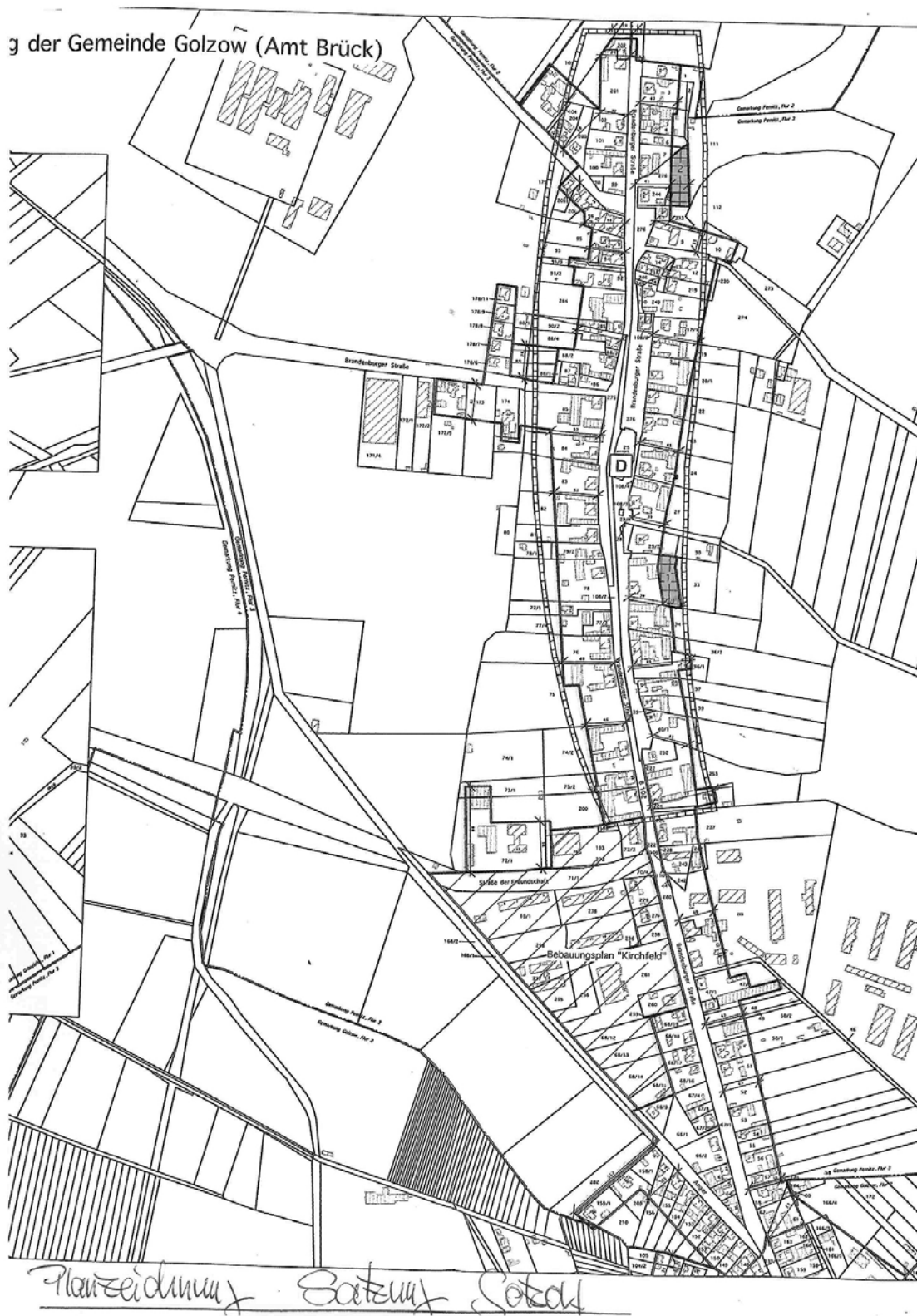
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 12.7.2016 beschlossene Satzung, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Aufhebung von Beschlüssen zur Bauleitplanung der Gemeinde Golzow
und Aufstellungsbeschluss: Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. März 2017 die Aufhebung der folgenden Beschlüsse zur Bauleitplanung beschlossen (G-30-208/17):

Beschluss-Nr.	beschlossen am	Inhalt
11/01	14. Februar 2001	Aufstellungsbeschluss 1. Änderung FNP
G-60-33/02	27. Mai 2002	Aufstellungsbeschluss BPlan „Gartenstraße/Ortskern Süd“
G-60-161/06	12. Juni 2006	Feststellungsbeschluss 1. Änderung FNP
G-60-117/10	2. November 2010	Aufstellungsbeschluss Teil-FNP „Wind“
G-60-165/11	6. November 2011	Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Parallelverfahren FNP
G-30-298/13	15. Oktober 2013	Bebauungsplan Ortslage, Verfahrensweise
G-30-43/14	4. November 2014	Aufstellungsbeschluss 2. Änderung FNP
G-30-70/15	5. Mai 2015	Freigabe Vorentwurf 3. Änderung FNP
G-30-81/15	1. September 2015	Feststellungsbeschluss 2. Änderung FNP
G-30-130/16	23. Februar 2016	Aufstellungsbeschluss 4. Änderung FNP

Zusätzlich wurde der Beschluss G-30-116/15 teilweise aufgehoben. Der Stopp des 3. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan wurde zurückgezogen und der Stopp des Bebauungsplanverfahrens blieb gültig.

Die Verfahren sind nicht genehmigungsfähig, die städtebauliche Erfordernis der Anpassung des Flächennutzungsplanes besteht weiterhin.. Die vier Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans werden Grundlage des fünften Änderungsverfahrens.

In Verbindung mit der Aufhebung wurde in der Sitzung am 21. März 2017 die Aufstellung der fünften Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Beschluss-Nr.: G-30-209/17) und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt. Das Plangebiet umfasst die gesamten Gemarkungen Golzow, Pernitz, Grüneiche, Lucksfließ und Desmathen.

Die Beschlüsse werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. März 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Gemeindevertreterversammlung am 21. März 2017 beschlossenen, Beschlüsse zur Aufhebung von Bauleitverfahren und zur Aufstellung der fünften Änderung des Flächennutzungsplans werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 22. März 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bebauungsplan Nr. 01.1 „Gewerbegebiet Linthe an der Autobahn“
Gemeinde Linthe – Änderung Bereich Sondergebiet**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 22.2.2017 den Beschluss L-60-161/10 vom 28.9.2010 – Bauungsplan Nr. 01.1 „Gewerbegebiet Linthe an der Autobahn“ Gemeinde Linthe/Änderung Bereich Sondergebiet aufgehoben und das Änderungsverfahren eingestellt. Die planungsrechtliche Notwendigkeit für die Änderung des Bauungsplanes im Bereich Sondergebiet ist nicht mehr gegeben.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

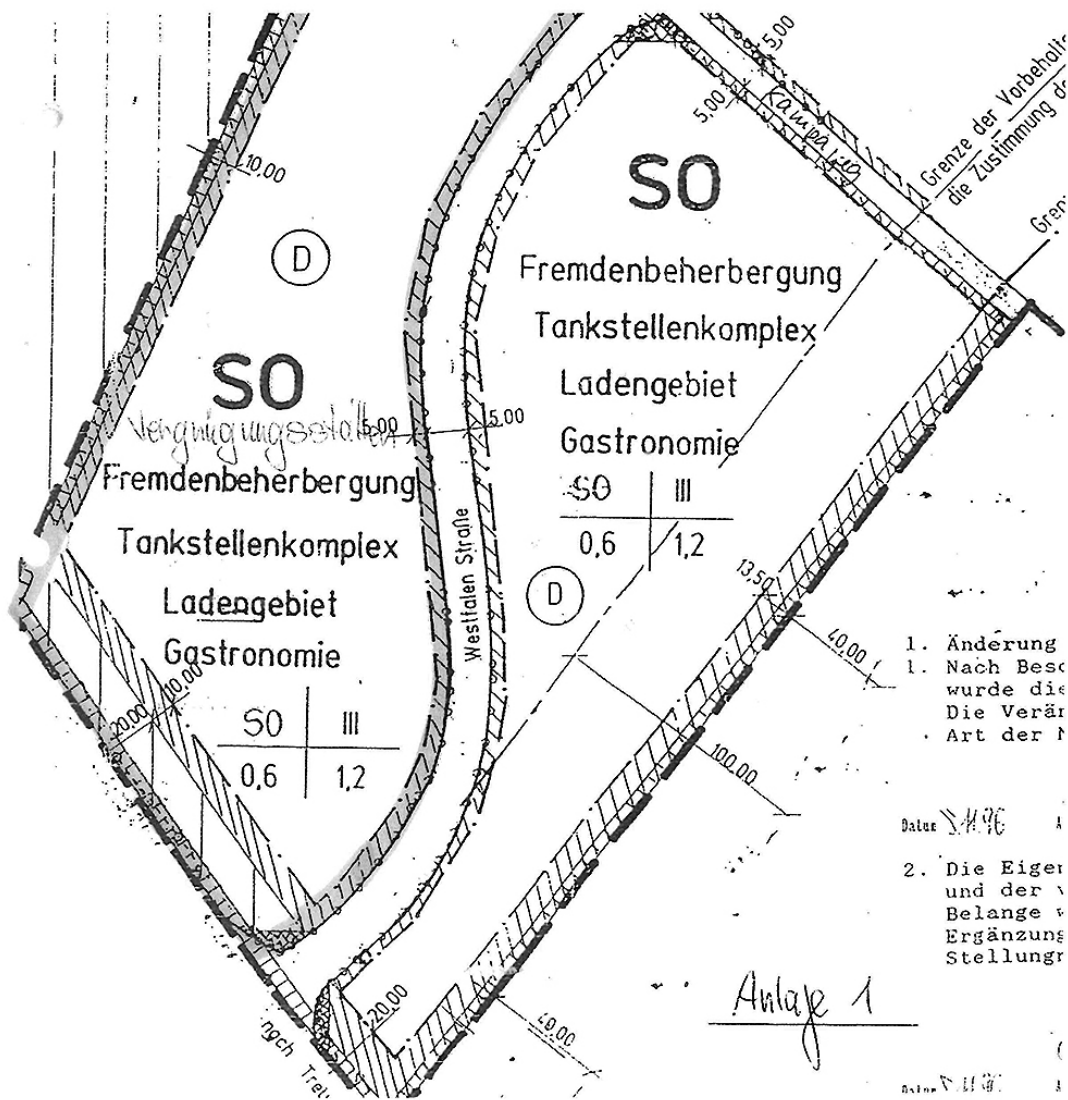
Brück, den 17.3.2017

Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 22.2.2017 beschlossene Aufhebungsbeschluss, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Nissen
Amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ Gemeinde Linthe
und 2. Änderung Flächennutzungsplan**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 22.2.2017 den Beschluss L-60-204/11 – Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ sowie den Beschluss Nr. L-60-205/11 – 2. Änderung Flächennutzungsplan/Antrag Incofarming vom 28.11.2011 aufgehoben und beide Verfahren eingestellt.

Die planungsrechtliche Notwendigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung Flächennutzungsplan sind nicht mehr gegeben. Das Vorhaben Errichtung einer Biogasanlage wird nicht realisiert.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17.3.2017



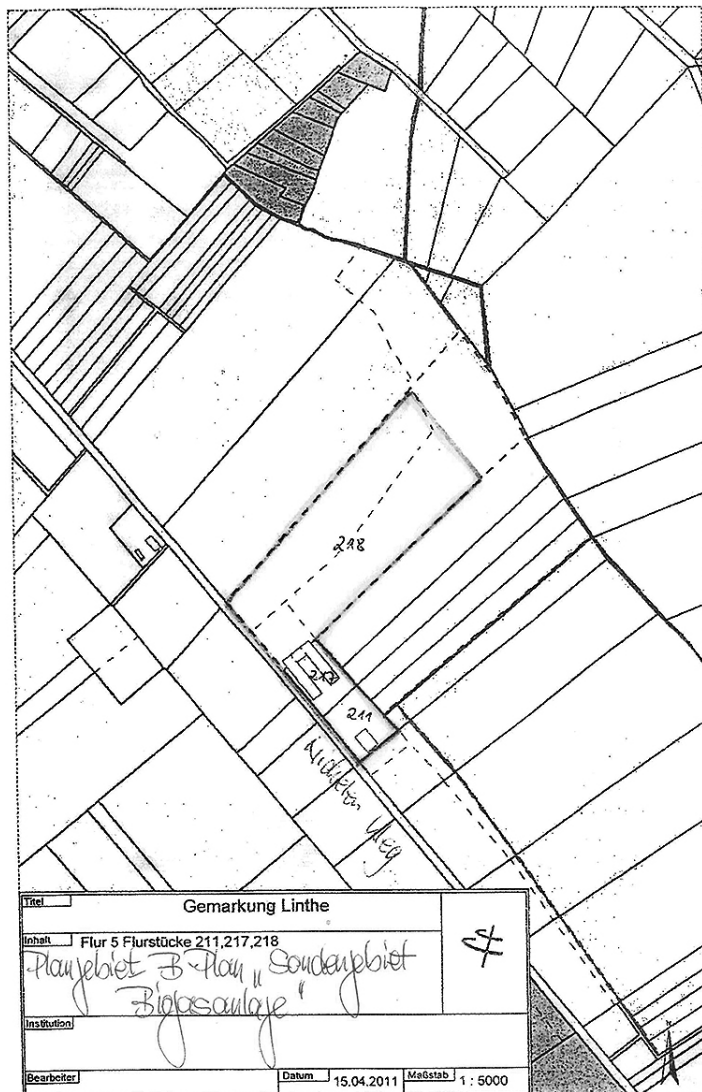
Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 22.2.2017 beschlossene Aufhebungsbeschluss, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
Amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch – Gemarkung Oberjünne und Cammer

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. April 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wind“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 20. März 2017 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.
Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Es sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftnutzung mit Baufernstern für Windkraftanlagen geschaffen werden. Hierbei soll das Maß der baulichen Nutzung sowie eine Höhenbegrenzung festgesetzt und die anstehenden Ausgleichsmaßnahmen koordiniert werden.

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in den Anlagen dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie Umweltbericht wird in der Zeit vom

24. April 2017 bis zum 2. Juni 2017

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr		

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brück, den 29. März 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 20. März 2017 beschlossene, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wind“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 29. März 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Gemarkung Cammer, Flur 1: 1 (tlw.), 2/2 (tlw.), 3 (tlw.), 5 (tlw.), 6, 7, 8

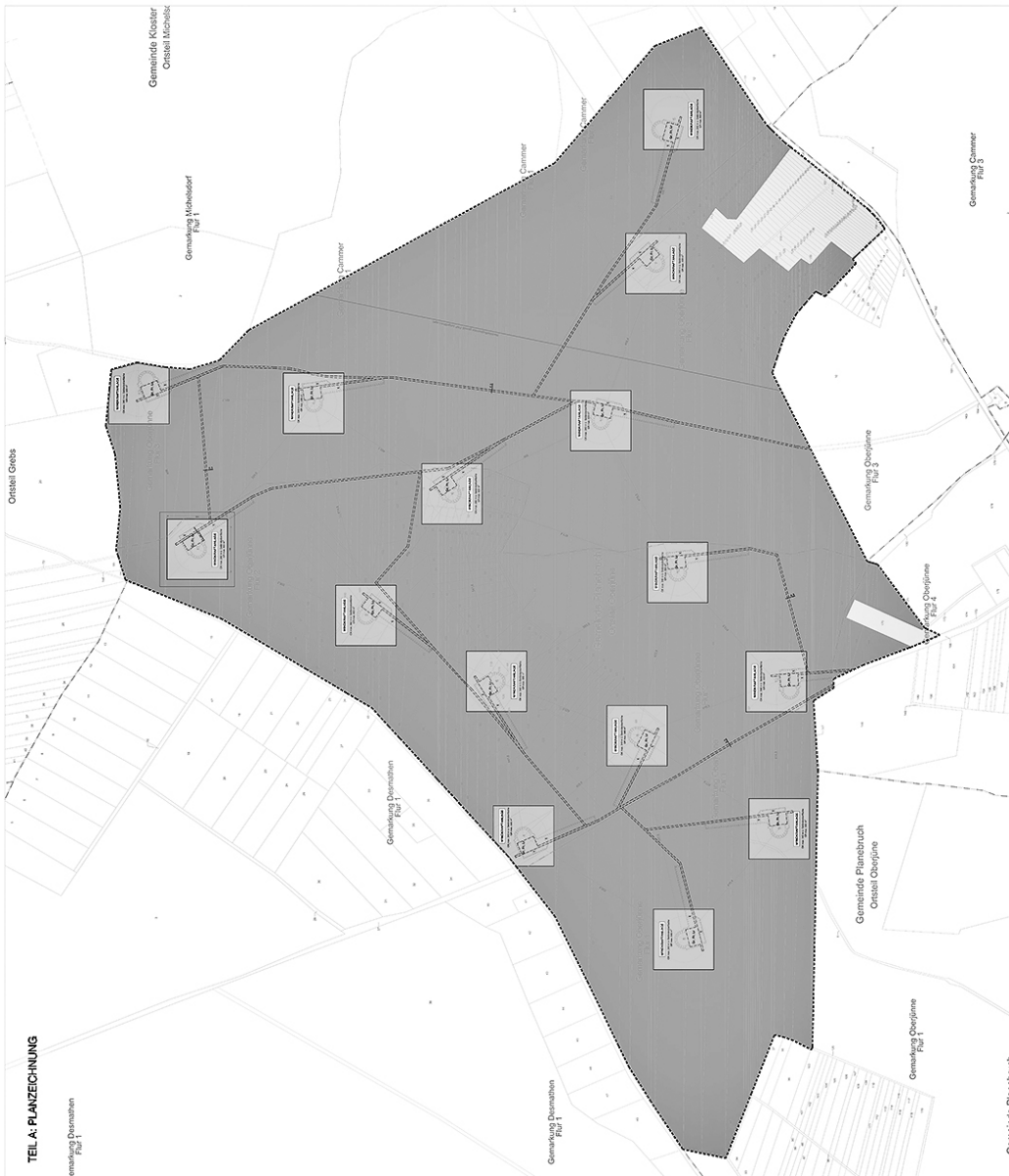
Gemarkung Oberjünne, Flur 1: 8, 121 (tlw.), 122 (tlw.)

Gemarkung Oberjünne, Flur 2: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124

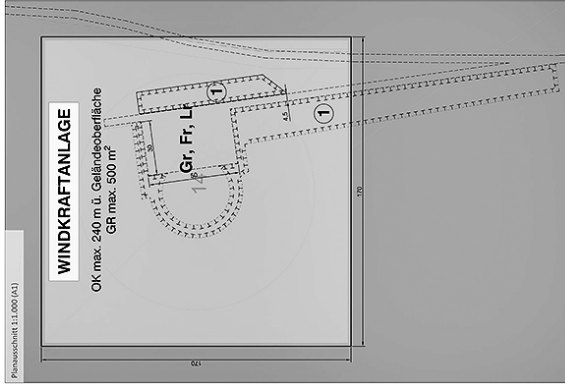
Gemarkung Oberjünne, Flur 3: 1, 2, 3 (tlw.), 4, 5, 6, 7 (tlw.), 10 (tlw.), 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 159

Gemarkung Oberjünne, Flur 4: 167, 168, 169, 170, 171, 178 (tlw.)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



TEIL A: PLANZEICHNUNG



Planmaßstab 1:1.000 (A1)

Planzeichenerklärung

1. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

2. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

3. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

4. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

5. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

6. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

7. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

8. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

9. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

10. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

11. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

12. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

13. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

14. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

15. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

16. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

17. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

18. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

19. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

20. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

21. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

22. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

23. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

24. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

25. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

26. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

27. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

28. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

29. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

30. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

31. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

32. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

33. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

34. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

35. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

36. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

37. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

38. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

39. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

40. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

41. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

42. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

43. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

44. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

45. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

46. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

47. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

48. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

49. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

50. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

51. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

52. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

53. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

54. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

55. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

56. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

57. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

58. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

59. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

60. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

61. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

62. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

63. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

64. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

65. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

66. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

67. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

68. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

69. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

70. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

71. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

72. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

73. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

74. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

75. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

76. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

77. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

78. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

79. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

80. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

81. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

82. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

83. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

84. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

85. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

86. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

87. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

88. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

89. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

90. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

91. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

92. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

93. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

94. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

95. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

96. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

97. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

98. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

99. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

100. WINDKRAFTANLAGE (WINDTURBINEN) (S. 1 bis Nr. 15)

Abzeichnung (Schem.) Sondergebiet Windkraftanlage (Nr. 1 bis Nr. 15)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Sondergebiet "Windkraftanlage" dient der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen.

• Windkraftanlagen

• Sonstige für den Betrieb und für die Errichtung erforderliche Nebenanlagen

• Forstwirtschaftliche Nutzungen

2. Innerhalb der Sondergebiete "Windkraftanlage" (Nrn. 1 bis 15) ist die Errichtung von Windkraftanlagen, Nebenanlagen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung der vorgesehenen Ertragsleistung bis zu einer Leistung von 3.000 kW zulässig.

3. Die Flächen für Nebenanlagen (mit der Bezeichnung N) sind anzunehmen und zu errichten.

4. Innerhalb der Sondergebiete "Windkraftanlage" dürfen die Flächen für Wind und Zwingungen und Kraftstoffbehälter in Wasser- und Luftschutzgebieten nicht errichtet werden.

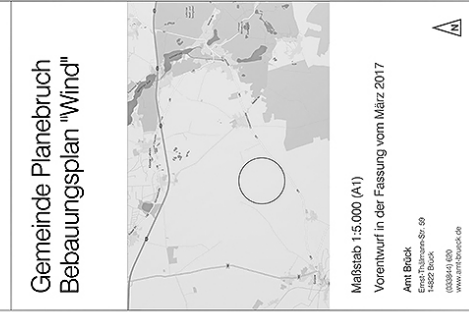
RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1976 (I S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 25. Januar 1999 (BGBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2015 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Anordnung der Bauabstände und die Darstellung der Anlagen (Planungsabstandsverordnung - PAchV) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 155) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559)

Binnenbereichliche Bauordnung (BBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1976 (GBl. Nr. 27) zuletzt geändert durch Art. 14 vom 20. Mai 2016



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Rabenstein/Fläming**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Rabenstein/Fläming.
- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, welche die Gemeinde oder ihre Ortsteile selbst durchführen (z.B. Kulturveranstaltungen, Märkte, Dorffeste).

§ 2

Straßengebrauch

- (1) Der Gebrauch öffentlicher Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von an einer öffentlichen Straße gelegenen Grundstücken dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (3) Nichtanlieger dürfen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nur im Rahmen dieser Satzung nach Genehmigung nutzen.
- (4) Bäume und Regenentwässerungsanlagen (z.B. Mulden) dürfen für Sondernutzungen wie z.B. das Anbringen und Aufstellen von Plakaten nicht genutzt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis als Sondernutzung bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausgänge, Vordächer, Kellerlichtschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen,
 - b) Sonnenschutzdächer und Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, wobei ein Abstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand einzuhalten ist,
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Ausverkäufe) sowie Anlagen für Weihnachtsbeleuchtung oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - d) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgänger ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt,

- e) das Abstellen von Mülltonnen und Behältnissen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sowie für gewerbliche Abfallentsorgung (Altkleider- und Schrottsammlung), das Lagern der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an dem für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtag und dessen Vortag sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag,
 - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedingung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind jedoch dann nicht zulässig oder werden unzulässig, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs einschränkt oder gefährdet oder wenn Beschädigungen der Straße zu befürchten sind.
 - (3) Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst werden, unterliegen nicht dieser Satzung.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Abstellen von Baufahrzeugen, (Baustelleneinrichtung), sofern diese Arbeiten nicht § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - b) das Aufstellen von Containern,
 - c) die Herstellung von Baustellenzufahrten,
 - d) Überbauungen, Abschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen,
 - e) das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbeschildern oder –zetteln sowie das Aufstellen von Reklametafeln,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen, wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Werbung und das dauerhafte Abstellen von Anhängern mit oder ohne Werbung,
 - g) das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen,
 - h) das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen,
 - i) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken
 - j) Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen (Markttage), kulturelle Veranstaltungen,
 - k) das Lagern von Heizmaterial über den in § 3 Abs. 1 d genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll, der gelben Säcke sowie Schrott über den in § 3 Abs. 1 a genannten Zeitraum hinaus,
 - l) das Aufstellen und der Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder Tafeln an den Straßenlaternen ist nur an gekennzeichneten Straßenleuchten in den Ortsdurchfahrten erlaubt. Die Straßenlaternen sind mit Abdeckband in den Farben schwarz-organeschwarz (tagesleuchtend) gekennzeichnet. In Nebenstraßen ist das Anbringen von Plakaten nicht gestattet an Straßenlaternen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Amt Niemeck zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Text, Zeichnung). Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben. Bei Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern und Reklametafeln ist ein Muster abzugeben.
- (3) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit der Beschädigung der Straße, des Weges oder Platzes zu rechnen, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen, Wege oder Plätze Rechnung getragen wird.
- (4) Der Antrag auf eine verkehrsrechtliche Erlaubnis kann im Amt Niemeck eingereicht werden. Er wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Es können auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich ist oder
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch das Amt Niemeck werden andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. § 45 Abs. 6, § 46 Abs. 7 Nr. 8 StVO).

§ 7

Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen

verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung aller Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung besteht. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 8

Gebührensätze und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind in der als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentabelle festgelegt. Die Bemessung richtet sich nach der beanspruchten öffentlichen Verkehrsfläche. Jeder angefangene Quadratmeter zählt als voller Quadratmeter. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.
- (5) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 dieser Satzung bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebühr befreit sind:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Städte, Gemeinden, Kreise und Ämter sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
 - b) politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg und
 - c) Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung von Gebühren kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.
- (3) Gebühren werden ganz oder teilweise nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzungen, die allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen,
 - b) Sondernutzungen durch Werbung für kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und für Veranstaltungen zur Heimatpflege,
 - c) Sondernutzung durch Werbung zum Standortmarketing der Region,
 - d) Fahrradständer,
 - e) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung sowie Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

**§ 10
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist:
 - a) der Antragsteller/Erlaubnisnehmer
 - b) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger,
 - c) unabhängig von der Person des Antragstellers/Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenpflicht mit der Feststellung durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 12
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren. Zuviel entrichtete Gebühren werden jedoch nur erstattet, wenn der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

- (3) Der Antrag auf Gebührenerstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche überzeugt hat.

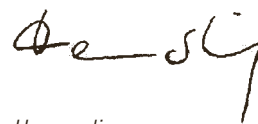
**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung die in der Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung trotz erloschener oder widerrufenen Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den beanspruchten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 2.500,-- € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, d. 17.03.2017



Hemmerling
Amtsdiplomatar

Anlage – Gebührentabelle zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rabenstein / Fläming

Die Bemessungseinheit „m²“ bezieht sich auf die Grundfläche der genutzten öffentlichen Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr/Tag
1.	Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial	
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten und Materiallagerungen	0,50 €/m ²
1.2	Container	0,50 €/ m ²
1.3	Baustellenzufahrten	0,50 €/m ²
1.4	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,50 €/m ²
2.	Werbung	
2.1	Werbung für gewerbliche Veranstaltungen durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,50 €/Stück
2.2	Werbung für kulturelle Veranstaltungen (Heimatfest, Musik, Tanz, Sport usw.) durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,10 €/Stück
2.3	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (nur für Werbezwecke)	0,50 €/m ² 0,50 €/m ²

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr/Tag
2.4	Privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	5 €/m ²
3.	Anbieten von Waren und Dienstleistungen	
3.1	Postablagekästen	0,10 €/Stück
3.2	Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	1 €/m ²
4.	Lagerung	
4.1	Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll sowie Schrott (außer am Vortag und Abholtag), Heizmaterial / Brennstoffe	1 €/m ²
5.	Sonstiges	
5.1	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	nach Einzelfall in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Rabenstein/Fläming am 08.03.2017 beschlossene Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 17.03.2017



Hemmerling
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 06.03.2017 nachfolgende Satzung:

**§ 1
Gebührensatz**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 330 v. H.

- b) für die Grundstücke des Grundvermögens
Grundsteuer B 375 v. H.
Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Niemegk, den 21.03.2017



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 06.03.2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 21.03.2017



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 21.03.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, PC, Papier, Fernspreckgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können ein Sitzungsgeld, Verdienstaustausfall und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden. Da die Ausübung des Mandats ehrenamtlich erfolgt, dient die Aufwandsentschädigung ausdrücklich nicht zur Abgeltung des Zeitaufwandes.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt. Zahlungszeitpunkt ist der letzte Tag des laufenden Monats. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Entschädigung gewährt werden.
- (4) Die Sitzungsgelder sind monatlich nachträglich fällig. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Vorsitzende der Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse

Vorsitzende der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 7

Auslagenersatz für Einwohnersprecher

Der Einwohnersprecher erhält einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 20,00 €.

§ 8

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ausschüsse sowie der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 9

Verdienstaustausfall

- (1) Ein Verdienstaustausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaustausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und beträgt den tatsächlichen Verdienstaustausfall pro Stunde, maximal jedoch 15,00 € pro Stunde.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaustausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Niemegk angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die am 26. Juni 2012 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Niemegk, die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 10.03.2015 und die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk vom 09.06.2015 außer Kraft.

Niemegk, den 27.03.2017

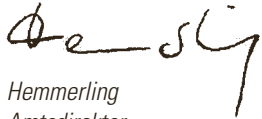


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Niemegk am 21.03.2017 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 27.03.2017



*Hemmerling
Amtsdirektor*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –